

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes Gewerbegebiet, Langauen**

Die Stadt Villach hat für eine Teilfläche der folgenden Grundstücke einen Flächenwidmungsplanänderungsentwurf ausgearbeitet:

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ....., mit der der Flächenwidmungsplan für die Grundstücke 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), 1573/1, 1573/2, 1575/1, 1575/2, 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise) und 1577/3 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, geändert wird.**

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung am ..... verordnet:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), 1573/1, 1573/2, 1575/1, 1575/2, 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise), und 1577/3 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin.
- (2) Die Grundstücke haben ein Gesamtausmaß von 35.981 m<sup>2</sup>.

### **§ 2 - Änderung der Flächenwidmung**

- (1) Zahl 4b/2023:  
Die Grundstücke 1577/1 (teilweise), 1577/2 (teilweise), und 1577/3 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.178 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gem. § 20, K-ROG 2021 gewidmet.  
Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4b/2023 vom 08. März 2023 im Maßstab 1:1.000.

(2) Zahl 4c/2023:

Die Grundstücke 1575/1 und 1575/2, alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.358 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gem. § 20, K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4c/2023 vom 08. März 2023 im Maßstab 1:1.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

(3) Zahl 4d/2023:

Die Grundstücke 1573/1 (teilweise) und 1573/2 (teilweise), KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 4.035 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – SONDERGEBIET - KASERNE“ gem. § 24, K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4d/2023 vom 24. Juli 2023 im Maßstab 1:1.000.

(4) Zahl 4e/2023:

Die Grundstücke 490/8, 490/54 (teilweise), 490/73 (teilweise), alle KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 2.943 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gem. § 20, K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4e/2023 vom 24. Juli 2023 im Maßstab 1:1.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

(5) Zahl 4f/2023:

Die Grundstücke 1573/1 (teilweise) und 1573/2 (teilweise), KG 75441 St. Martin, werden im Ausmaß von 4.262 m<sup>2</sup> von derzeit „GRÜNLAND – FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE; ÖDLAND“ in „BAULAND – GEWERBEGEBIET“ gem. § 20, K-ROG 2021 gewidmet.

Bestandteil dieser Flächenwidmungsplanänderung ist der Lageplan mit der Zahl 4f/2023 vom 24. Juli 2023 im Maßstab 1:2.000.

Diese Neufestlegung als Bauland wird auf die Dauer von zehn Jahren befristet.

Nach Ablauf dieser Frist kann eine neue Widmung festgelegt werden, wenn keine widmungsgemäße Bebauung begonnen wurde.

### § 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 11/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 38 Abs. 1 K-ROG 2021 durch **4 Wochen** ab Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht (nach telefonischer Voranmeldung) im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 4. Stock, Zimmer Nr. 419, auf und ist während dieses Zeitraumes im Internet auf der Homepage der Gemeinde ([www.villach.at](http://www.villach.at)) bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Lageplänen und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist **jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht**, berechtigt, **schriftlich begründete Einwendungen** beim Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 38 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel